

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf vom 18.10.1993

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 02.10.2000 folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung sowie zur Gartenbewässerung bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.

- Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.
- Der Einbau der 2. Wasseruhr hat ausschließlich durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Ihr Einbau ist der Gemeinde unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen. Zum Nachweis ist eine Rechnung des Fachbetriebs beizulegen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Erneuerung der Wasseruhr in regelmäßigen Abständen erfolgt.
- Der Zählerstand ist der Gemeinde jeweils im Dezember schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen oder gegen Kostenerstattung selbst ablesen.

(5) Vom Abzug sind stets ausgeschlossen: hauswirtschaftlich genutztes Wasser, zur Speisung von Heizungsanlagen oder Schwimmbecken verbrauchtes Wasser sowie Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutztes Wasser.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.